

tius<sup>10</sup>, also seit über 100 Jahren, nicht mehr aufgetaucht, und auch die Suche nach unbekannten Kapitularien verlief bislang mehr als enttäuschend: Ganze zwei Stücke nur traten nachträglich ans Licht, eines davon ein schwer lesbares Fragment<sup>11</sup>, das andere im Umfang eines einzigen Kapitels<sup>12</sup>. Bei dieser mageren Ausbeute an neuem Material<sup>13</sup> dürfte – so meine ich – jeder Text um so willkommener sein, der dazu angetan ist, unser Wissen über die karolingische Kapitulariengesetzgebung zu mehren<sup>14</sup>.

## 1. Zum Kapitularienfragment (Zeilen 1–2)<sup>15</sup>

Die zu Beginn unseres Blattes als *CAP. XV* erhaltene Vorschrift, „wer die Erbschaft eines Gehenkten annimmt, soll nicht dazu gezwungen werden,

---

bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 60 (1974) S. 34 und Schneider (wie unten Anm. 43) S. 261, eine Deutung, die auf Walther von Hörmann, Bußbücherstudien, ZRG Kan. 3 (1913) S. 463 Anm. 3 zurückgeht, während Ganshof (wie Anm. 7) S. 26 Anm. 33 das Autorenproblem offenläßt. – Zuweilen spiegelt sich die Entstehungsgeschichte eines Kapitulars noch in der Tradition wider: In cc. 2 und 9 des Capitulare Wormatiense Ludwigs des Frommen (a. 829) schwanken die Handschriften zwischen *considerandum* und *consideratum est* (MGH Capit. 2, Nr. 191, S. 12 Z. 22 und S. 13 Z. 33).

<sup>10</sup> MGH Capit. 1 (1883).

<sup>11</sup> Federico Patetta, Frammento di un Capitulare Franco nel codice A 220 Inf. della Biblioteca Ambrosiana, in: Atti della Reale Accademia delle scienze di Torino 33 (1897/1898) S. 185–191, Edition S. 188–190.

<sup>12</sup> Emil Seckel, Studien zu Benedictus Levita. VI. Beilage: Ein ungedrucktes Capitulare, NA 31 (1906) S. 137–139; Überschrift: *Item de immunitate infracta. Karolus augustus*. Seckel bringt als Gesetzgeber Karl den Kahlen in Vorschlag, nicht Karl den Großen. Sein gedruckter Text, der auf einer von Bernays erstellten Kopie des Cod. Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, foll. 32<sup>vb</sup>–33<sup>ra</sup>, beruht, ist i. a. korrekt; zu verbessern nur S. 138 Z. 9 der Ablativ *communione* zum Dativ *communioni*.

<sup>13</sup> Zwei weitere neue Kapitularien werden im nächsten Band des DA vorgestellt, vgl. Mordek (wie folgende Anm.) S. 42 Anm. 90.

<sup>14</sup> Diese Studie beschränkt sich bewußt auf die Interpretation der neuen Kapitularienquelle. Ich bediene mich dabei streng der induktiven Methode in der Hoffnung, aus dem begrenzten Text eines Einzelblattes durch Vergleich und Einordnung in den Gesamtzusammenhang der karolingischen Gesetzgebung vielleicht doch die eine oder andere allgemeinere Aussage zu gewinnen. Über grundsätzliche Fragen der karolingischen Gesetzgebung wie Definition und Entstehung, Form und Geltung, Tradition und Bedeutung, Aktualität und Effektivität der Kapitularien, die hier vernachlässigt oder nur gestreift werden, habe ich an anderem Ort gehandelt: Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin (1986) S. 25–50.

<sup>15</sup> Edition unten S. 468.